

Empfehlungen für das österreichische Urheberrecht

Wien, 01.06.2016

AG UHR

*Stefan Kasberger, Thomas Luzer, Sabine Ofner,
Eva Ramminger, Katharina Rieck, Peter Seitz,
Constanze Stockhammer, Sandra Vidoni, Eva Vogt*

Situation in Österreich

- Nach Urh-Novelle 2015 keine weitere Änderung in der laufenden Legislaturperiode geplant
- Veränderungen dennoch wichtig
- Gedanken langfristig
- Auf EU-Ebene ähnliche Überlegungen



Medien
höhere Qualität des
Informationsangebotes

Sichtbarkeit
größere Wahrnehmung der
Leistungen *made in Austria*

Demokratisierung
Informationszugang unabhängig
vom Einkommen

Öffentlichkeit
transparenter Umgang
mit Steuergeldern

Wissenstransfer
Diffusion neuer Ideen in
alle Lebensbereiche

Verlage
Markteintrittschancen für
Publikationsorgane aus AUT

Bildung
Lehren und Lernen am
aktuellen Wissensstand

Entwicklungsländer
Selbsthilfe durch Zugang zu
neuester Forschung

Citizen Science
Beteiligung von BürgerInnen
am Wissenschaftsprozess

Reproduzierbarkeit
einfachere Prüfung von
Forschungsergebnissen

Politik und Verwaltung
mit neuesten Erkenntnissen
bessere Entscheidungen treffen

Wissensvernetzung
neue Potentiale durch
content mining

Gesundheit
bessere Informationen für
ÄrztInnen und PatientInnen

Interdisziplinarität
besserer Austausch zwischen
den Disziplinen

Open Innovation
Chancen v.a. für KMUs,
radikale Ideen umzusetzen

Forschungseffizienz
Vermeidung von Duplikationen
und Mehrfachförderungen



Kernpunkte

- Weitgehenden Öffnung wissenschaftlicher Beiträge:
 - Originalversion frei zugänglich
 - Embargofrist 0 - 12 Monate

- Content Mining:

Nutzung großer Datenbestände für wissenschaftliche Zwecke ohne Restriktionen für Suche, Vernetzung und Weiterverwendung



Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Eine moderne generalklauselartige Schrankenregelung für Bildungs- und Wissenschaftszwecke

- Allgemeine Schranke für Bildung und Wissenschaft
- Schranke für Infrastruktureinrichtungen wie Bibliotheken, Museen und Archive



Vorschlag - Schranke für Bildung und Wissenschaft mit Regelbeispielen

„§ XX – Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die **Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung** eines veröffentlichten Werkes **zur Veranschaulichung** des Unterrichts an Bildungseinrichtungen oder **für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient. Zulässig ist dies beispielsweise auch

1. durch den Unterrichtenden zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
2. für Prüfungen,
3. als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen bestimmt ist,
4. zur eigenen Unterrichtung über den Stand der wissenschaftlichen Forschung und
5. zur automatisierten Analyse des Informationsgehalts auch ganzer, bereits in elektronischer Form befindlicher Werke, wenn die Vervielfältigung einen integralen und wesentlichen Teil des Verfahrens darstellt (...)“

<http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf>



Vorschlag - Schranke für Bibliotheken, Museen und Archive

„§ YY – Bibliotheken, Museen und Archive

(1) Zulässig ist das **Herstellen** oder Herstellenlassen von **Vervielfältigungsstücken** durch öffentlich zugängliche **Bibliotheken, Museen** oder durch **Archive**, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen, **zur Archivierung**

1. von Werken aus ihrem eigenen Bestand,
2. von öffentlich zugänglich gemachten Werken

(2) Zulässig ist die **Vervielfältigung** und öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten **Werken aus dem eigenen Bestand**.

(3) Zulässig ist auf Einzelbestellung die **Vervielfältigung** und Übermittlung veröffentlichter Werke durch öffentlich zugängliche **Bibliotheken**

1. im Wege des Post- und Faxversands
2. auch in sonstiger **elektronischer Form**
3. auch in sonstiger elektronischer Form zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (...)

<http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf>



Vorschläge für neue Tatbestände im UrhG

- **Content Mining**

Häufig wird in der Literatur statt „Content Mining“ der Begriff „Text and Data Mining (TDM)“ herangezogen.

- **Kataloganreicherung**

Sowohl für Bibliotheken als auch für Verlage relevant ist die Nutzung von Klappentexten, Inhaltsverzeichnissen und ähnlichem in Bibliothekskatalogen. Diese Services sollten im Rahmen einer freien Werknutzung Bibliotheken in einem sicheren Rechtsrahmen ermöglicht sein.



Vorschläge für neue Tatbestände

- Anpassung des Mediengesetzes (z.B. öffentliche Zugänglichkeit der Sammlung von Websites)

- „Freedom of Information Act“

Es wird daher vorgeschlagen, in der österreichischen Rechtsordnung (Vertragsrecht) zu normieren, dass mit zumindest **50% öffentlichen Mitteln** finanzierte **Verträge** ungeachtet einschlägiger Bestimmungen in einzelnen Verträgen jedenfalls **zu veröffentlichen** sind.



Adaptionen für ein zeitgemäßes österreichisches UrhG

- § 9 UrhG setzt die Verbreitung körperlicher Vervielfältigungsstücke voraus;
Internetnutzung nicht umfasst!
- § 42g UrhG: **Weitergabe via E-Mail** nicht erfasst
- § 56c UrhG harmonisiert nicht mit Begrifflichkeit („Schulen, Universitäten u. andere Bildungseinrichtungen“) in §§ 42 (6) u. 42g UrhG
- § 56b UrhG: Gestattung der **Zugänglichmachung vor Ort** (EuGH C-117/13: TU Darmstadt/Ullmer KG)

„Ich bin der Überzeugung, dass wir die herausragenden Möglichkeiten der digitalen und keine Grenzen kennenden Technologien viel besser nutzen müssen. Hierfür brauchen wir allerdings den Mut, die bestehenden nationalen Silostrukturen in den Telekommunikationsvorschriften, im Urheberrechts- und Datenschutzrecht, bei der Verwaltung von Funkfrequenzen und in der Anwendung des Wettbewerbsrechts aufzubrechen“.

Jean-Claude JUNCKER
Präsident der Europäischen Kommission



Entwicklungen auf EU-Ebene

- Mitteilung der EK zu einem modernen europäischen Urheberrecht 11.12.2015
- U.a.:
 - Anpassung an neue Technologien (TDM)
 - Breiter EU-weiter Zugang zu Inhalten
 - Portabilität v. Online Inholdediensten
 - Fernabfrage
 - Nutzung von dauerhaft im öffentlichen Raum befindlichen Werken („Panoramafreiheit“)



„Scientific research is collaborative and knows no borders, so the currently fragmented copyright regime in Europe is simply unacceptable. We also need to ensure that Europe does not fall behind other regions of the world, where text and data mining is already made easy. I have strongly supported a copyright exception for our researchers and innovators because they should be given the best conditions to do their jobs. The exception proposed today will be pivotal in spurring innovation and growth in Europe.“

**Carlos MOEDAS, EU-Kommissar für Forschung,
Wissenschaft und Innovation**



Entwicklungen auf EU-Ebene

- Entwurf einer EntschlieÙung des europäischen Parlaments zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
- Konsultation über die Überprüfung der EU Satelliten- und Kabelrichtlinie
- Öffentliche Konsultationen zu Geoblocking; Plattformen, Online Mittlern, Cloud Computing, etc.;
- Vorschlag für VO zur Gewährleistung der Portabilität v. Online Diensten



Strategien in Österreich

- Open Innovation
- Open Access
- Digital Road Map
- National ERA Road Map
- IPR



Strategien in Österreich

- Beschäftigen sich mit der Öffnung von Systemen
- Versuchen den Konflikt zwischen Verwertung (IPR) und Öffnung zu glätten



Fazit

- Auf Regierungsebene Diskussion „Urheberrecht“ dzt. beendet
- Nicht jedoch auf Experten/innen Ebene!
- Weiterentwicklung essentiell für die laufenden Strategieprozesse
- ...und vor allem für deren Umsetzung!
- Strategien eingebettet in EU Entwicklungen

Offenheit

- Die **Eigendynamik** ist nicht mehr aufzuhalten
- Wir sollten sie auch nicht verzögern, sondern **befördern**
- Beförderungstaktik macht uns zu **Innovation Leaders**
- Das sollten wir erreichen wollen!





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Peter Seitz
BMWFW, Abt. IV/5
Peter.Seitz@bmwfw.gv.at